

## 1380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 12. 1993

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Anwendung der Verordnungen (EWG) im Bereich der sozialen Sicherheit

(2) In diesem Bundesgesetz haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach der Verordnung und der Durchführungsverordnung zukommt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) In diesem Bundesgesetz bedeuten die Ausdrücke

1. „Verordnung“  
die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung;
2. „Durchführungsverordnung“  
die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung;
3. „ASVG“  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung;
4. „GSVG“  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung;
5. „BSVG“  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der jeweils geltenden Fassung;
6. „NVG 1972“  
das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66/1972, in der jeweils geltenden Fassung.

#### Berücksichtigung einer ausländischen selbständigen Erwerbstätigkeit

§ 2. Führt die Anwendung des Titels II der Verordnung dazu, daß eine Person, die im Gebiet eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, eine selbständige Tätigkeit ausübt, den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt, so ist für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die jeweilige steuerbehördliche Entscheidung über die Einkünfte aus dieser im Ausland ausgeübten selbständigen Tätigkeit maßgebend. Der in dieser Entscheidung ausgewiesene Betrag gilt

- a) für die Anwendung des GSVG oder BSVG als für die Bemessung der Einkommensteuer nach den österreichischen Vorschriften heranzuziehende Einkünfte;
- b) für die Anwendung des NVG 1972 als nach den Vorschriften über die Einkommensteuer versteuerbare Einkünfte.

#### Schutz bestehender Rechte in der Krankenversicherung der Rentner

§ 3. Führt die Anwendung des Art. 28 oder 28 a der Verordnung dazu, daß ein Bezieher einer Rente nach den österreichischen Rechtsvorschriften, der im Gebiet eines anderen Staates wohnt, für den die Verordnung gilt, den ihm nach einem von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit eingeräumten Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft verliert, so ist diese Person für die Anwendung der Verordnung weiterhin so zu behandeln, als bestünde für sie ein Anspruch auf Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften, solange sie im Gebiet dieses anderen Staates wohnt.

### **Berechnung der Rente bei sich zeitlich deckenden Zeiten einer Pflichtversicherung und einer freiwilligen Versicherung**

§ 4. (1) Bei Anwendung des Art. 46 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung in bezug auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ist der nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung errechnete tatsächlich geschuldete Betrag um jenen Betrag zu erhöhen, der sich aus der Anwendung eines Hundertsatzes auf die Bemessungsgrundlage ergibt, die aus diesen Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zu ermitteln ist.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Monate der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung 1,9. Ein Rest von weniger als zwölf solcher Versicherungsmonate wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel dieses Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

### **Berechnung der Rente bei sich zeitlich deckenden Kindererziehungszeiten und ausländischen Versicherungszeiten**

§ 5. Führt Art. 15 der Durchführungsverordnung dazu, daß Zeiten der Kindererziehung nach §§ 227 Abs. 1 Z 4 oder 228 Abs. 1 Z 10 ASVG, § 116 a GSVG oder § 107 a BSVG durch in einem anderen Staat, für den die Verordnung gilt, zurückgelegte Zeiten verdrängt werden, so ist der nach Art. 46 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung errechnete theoretische Betrag um jenen Betrag zu erhöhen, der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Berücksichtigung dieser Kindererziehungszeiten für diese Zeiten gebühren würde.

### **Zulage zu Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen**

§ 6. Ist bei Anwendung des Kapitels 8 des Titels III der Verordnung von den österreichischen Trägern eine Zulage zu den von einem anderen Staat, für den die Verordnung gilt, zu erbringenden Leistungen nach den Art. 77 oder 78 der Verordnung zu gewähren, so gilt folgendes:

1. Bei der Aufteilung der Zulage auf die jeweils für Familienbeihilfen, Kinderzuschüsse oder Waisenrenten zuständigen Träger sind zunächst die einander entsprechenden österreichischen und ausländischen Leistungsbeträge

gegenüberzustellen. Als Zulage ist von dem in Betracht kommenden Träger die so errechnete Differenz, höchstens jedoch die Differenz zwischen der Summe der in Betracht kommenden österreichischen und ausländischen Leistungen zu gewähren.

2. Der nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Gewährung des Kinderzuschusses oder der Waisenrente zuständige Träger hat die für die Feststellung der Zulage erforderlichen Verfahrensschritte zu koordinieren.

### **Ergänzende Regelungen betreffend Kostenerstattungen**

§ 7. In jenen Fällen, in denen anstelle der nach den Art. 93 bis 96 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Kostenerstattung eine Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrages oder ein Verzicht auf eine Erstattung vereinbart wird, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales erforderlichenfalls folgendes zu regeln:

- a) Bezeichnung des Trägers des Wohnortes als zuständiger Träger;
- b) Maßnahmen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Belastung, die sich für einen österreichischen Träger oder für die österreichische Verbindungsstelle aus der Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrages oder aus dem Verzicht auf eine Erstattung ergeben würde.

### **Währungsumrechnung**

§ 8. In jenen Fällen, in denen die Verordnung nicht anzuwenden ist, gilt für die Umrechnung der Landeswährung eines Staates, für den die Verordnung gilt, Art. 107 der Durchführungsverordnung entsprechend.

### **Schlußbestimmungen**

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung für Österreich wirksam wird.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 6 und 8 der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

## VORBLATT

**Problem:**

Bei einem Wirksamwerden des EG-Rechts für Österreich sind auch die EG-Verordnungen betreffend die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer anzuwenden. Diese EG-Verordnungen legen allerdings nicht in allen Detailbereichen fest, wie diese von den betroffenen Staaten durchzuführen sind. Darüber hinaus sind zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise auch noch Regelungen in Ergänzung zu den genannten EG-Verordnungen erforderlich.

**Ziel und Inhalt:**

Durch ein eigenes Bundesgesetz sollen die erforderlichen ergänzenden Regelungen getroffen werden, insbesondere um Interpretationsprobleme bei der Anwendung auszuschließen.

**Alternativen:**

Die erforderlichen Regelungen könnten größtenteils auch im Anhang VI zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehen werden. Hiefür wäre allerdings die — kaum zu erwartende — Zustimmung sämtlicher EG-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten notwendig. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie im Hinblick auf die Zeitknappheit wurden daher die lediglich unilateral für Österreich bedeutsamen Regelungen, deren Wirksamwerden mit Inkrafttreten des EG-Rechtes erforderlich ist, im Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes vorgesehen.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Der vorliegende Entwurf sichert eine EG-konforme Durchführung des EG-Rechts betreffend die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Zur Absicherung von Arbeitnehmern oder Selbständigen, die von dem im EWG-Vertrag verbrieften Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, sowie von deren Familienangehörigen hat der EG-Rat im Bereich der Sozialen Sicherheit die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erlassen. Diese beiden — seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1972 — vielfach revidierten Verordnungen werden für Österreich sowohl im Rahmen des EWR-Abkommens (Anhang VI Punkte 1 und 2 — hinsichtlich der CELEX-Nummern der aktualisierten Fassungen dieser beiden Verordnungen sowie der jeweiligen Änderungsverordnungen wird auf die Liste in diesem Anhang verwiesen) als auch bei einem EG-Beitritt wirksam. Bei diesen beiden EG-Instrumenten handelt es sich um EG-Verordnungen, die für Österreich unmittelbar wirksam werden, sodaß eine Umsetzung (spezielle Transformation) nicht erforderlich ist. Einige Bestimmungen dieser beiden Verordnungen sind allerdings nicht hinreichend determiniert, um einer unmittelbaren Anwendung in Österreich zugänglich zu sein. Es sind daher diesbezüglich ergänzende Regelungen erforderlich.

Technisch wäre auch eine entsprechende Eintragung insbesondere in den Anhang VI zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 möglich. Ein solches Vorgehen hätte allerdings ein kompliziertes internationales Verfahren zur Folge, für das insbesondere die — kaum zu erwartende — Zustimmung sämtlicher EG-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten notwendig wäre, wodurch aber auch eine allenfalls später erforderliche Änderung fast unmöglich werden würde. Im Hinblick auf diese Sachlage wurde daher aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie im Hinblick auf die Zeitknappheit die Erlassung eines Bundesgesetzes vorgezogen.

Darüber hinaus sind auch noch ergänzende Regelungen für Fälle, die von den in Rede stehenden EG-Verordnungen nicht erfaßt sind, erforderlich, um eine einheitliche Rechtslage im

Verhältnis zu jeweils einem EG-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat sicherzustellen.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß der Aufbau des vorliegenden Entwurfes der Gliederung der beiden Verordnungen entspricht.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, daß der Entwurf — wie bereits erwähnt — lediglich ergänzende Regelungen betreffend die Anwendung der unmittelbar wirksamen Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 enthält, sodaß sich aus dem Bundesgesetz keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Z 17 B-VG.

### Besonderer Teil

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist folgendes festzuhalten:

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung sieht Begriffsbestimmungen betreffend die im Entwurf häufig verwendeten Ausdrücke vor. Durch die abstrakte Umschreibung der beiden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 („in der für Österreich jeweils geltenden Fassung“ — Abs. 1 Z 1 und 2) wird sichergestellt, daß der Entwurf sowohl die Situation des EWR-Abkommens als auch des EG-Beitrittes Österreichs erfaßt. Ein nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erfolgender EG-Beitritt Österreichs erfordert daher keine Änderung des vorliegenden Entwurfes.

Durch die Übernahme der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 verwendeten Begriffe (Abs. 2) werden Interpretationsprobleme bei der Anwendung des vorliegenden Entwurfes vermieden. Die bisher lediglich auf der Rechtssprache Deutschlands beruhende deutsche Textfassung der beiden Verordnungen hat zur Folge, daß in dem Entwurf von der österreichischen Rechtssprache abweichende Begriffe verwendet werden. So ist

insbesondere darauf hinzuweisen, daß zB „Pension“ oder „Pensionist“ im Rahmen der EG als „Rente“ oder „Rentner“ bezeichnet werden.

#### Zu § 2:

Das EG-Recht im Bereich der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer geht davon aus, daß Versicherungszeiten grundsätzlich nur in einem Staat erworben werden können (siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zu § 4). Dies hat auch Auswirkungen für Personen, die grenzüberschreitend erwerbstätig sind. Einem internationalen Grundsatz folgend, der sich auch in den von Österreich bisher geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit findet, ist bei Ausübung nur einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit der Staat, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, für die Versicherungspflicht zuständig (Art. 13 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Diese Zuordnung bereitet unter Bedachtnahme auf das österreichische Sozialversicherungssystem keine Probleme. Anders ist die Situation allerdings hinsichtlich von Personen, die in mehreren Staaten gleichzeitig erwerbstätig sind. Auch diese werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich nur einem Staat hinsichtlich der Versicherungspflicht zugeordnet (Art. 14 Abs. 2, Art. 14 a Abs. 2 und Art. 14 c lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Dabei werden auch im Ausland ausgeübte unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeiten den österreichischen Rechtsvorschriften unterstellt, was nach den von Österreich bisher geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit nicht vorgesehen war.

So unterliegt zB eine Person, die sowohl in Österreich als auch in Deutschland als Dienstnehmer beschäftigt ist, bei Wohnort in Österreich den österreichischen Rechtsvorschriften (Art. 14 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) und damit hinsichtlich beider Erwerbstätigkeiten der Versicherungspflicht nach dem ASVG, wie wenn diese beiden Erwerbstätigkeiten im Inland ausgeübt werden würden. Die Unterstellung der ausländischen unselbständigen Erwerbstätigkeit unter die österreichischen Rechtsvorschriften ist hierbei nicht weiters problematisch, da auch für die ausländische unselbständige Erwerbstätigkeit ein Entgelt vorliegt, das nach österreichischem Recht sowohl für die Frage der Versicherungspflicht (Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 2 ASVG) als auch die Beitragsbemessung (§ 44 ASVG oder § 10 Abs. 1 Z 1 NVG 1972) ausschlaggebend ist.

Allerdings gilt — wie eingangs ausgeführt — diese EG-Rechtslage auch für Personen, die im Ausland selbständig erwerbstätig sind. So unterliegt zB ein Gewerbetreibender, der sowohl in Österreich als auch in Italien einen Betrieb hat, bei Wohnsitz in Österreich ausschließlich den österreichischen

Rechtsvorschriften (Art. 14 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Im Bereich der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen läßt sich die Frage der Versicherungspflicht bzw. der Beitragsbemessung bei Vorliegen einer Erwerbstätigkeit im Ausland allerdings nicht so einfach beantworten, wie bei unselbständig Erwerbstätigen. Die nationale österreichische Rechtslage stellt nämlich diesbezüglich teilweise auf formale Kriterien ab, die nur bei Ausübung dieser Erwerbstätigkeit im Inland vorliegen können. Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist daher eine Regelung erforderlich, die bei der Integration ausländischer selbständiger Erwerbstätigkeiten in die österreichischen Sozialversicherungsgesetze hilft.

Hinsichtlich der einzelnen Problembereiche ist folgendes festzuhalten:

#### Versicherungspflicht

Die sowohl nach dem GSVG (zB Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft — § 2 Abs. 1 Z 1) als auch nach dem FSVG (zB ordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind — § 2 Abs. 1 Z 1) vorgesehenen formalen Kriterien können bereits durch die Fiktion des Art. 14 d Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Behandlung der ausländischen Erwerbstätigkeit als ob sie im Inland ausgeübt werden würde) erfüllt werden. Dies gilt auch für die Frage der Versicherungspflicht der im § 4 Abs. 3 ASVG genannten Berufsgruppen (den Dienstnehmern gleichgestellte Personen), sowie der nach dem NVG 1972 versicherten Personen (nach den österreichischen Vorschriften definierte Notare und Notariatskandidaten — § 3 iVm. § 2 Z 2 und 3), die die jeweilige selbständige Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben. Eine nationale ergänzende Vorschrift ist für diese Fälle daher nicht erforderlich, da die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bereits eine hinreichend determinierte Regelung enthält.

Nach dem BSVG ist primär der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes maßgebend (§ 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BSVG). Sofern allerdings nach dem Bewertungsgesetz 1955 kein Einheitswert festgestellt ist, tritt nach den zitierten Bestimmungen Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung dann ein, wenn aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird; in der Unfallversicherung tritt Versicherungspflicht ohne weitere Voraussetzung ein. Im Hinblick darauf, daß diese Rechtslage auch auf im Ausland gelegene land(forst)wirtschaftliche Betriebe anwendbar ist, bedarf es keiner ergänzenden Regelung.

Hinsichtlich des Eintrittes der Versicherungspflicht ist somit zusammenfassend betrachtet keine ergänzende Regelung erforderlich

### Beitragsbemessung

Nach dem GSVG (das hinsichtlich der Beitragsbemessung auch für die vom FSVG erfaßten Personen anzuwenden ist) und dem NVG 1972 ist die Beitragsgrundlage grundsätzlich aus den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften (§ 25 GSVG bzw. § 10 Abs. 1 Z 2 NVG 1972), nach dem BSVG aus dem Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bzw. beim Fehlen eines festgestellten Einheitswertes ebenfalls aus den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (§ 23 BSVG) zu bilden. Da diese Kriterien durch im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeiten nicht erfüllt werden können, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen die ausländischen Einkünfte nicht der Besteuerung in Österreich unterwirft, ist diesbezüglich eine ergänzende Regelung erforderlich. Mangels anderer Anknüpfungspunkte wird auf die steuerbehördliche Entscheidung betreffend die Einkünfte aus der ausländischen selbständigen Erwerbstätigkeit abgestellt.

Hinsichtlich der dem ASVG unterstellten selbständigen Erwerbstätigen (den Dienstnehmern nach § 4 Abs. 3 gleichgestellte Personen) wird nach § 44 Abs. 1 Z 3 ASVG für die Beitragsbemessung auf das jeweils erzielte Erwerbseinkommen abgestellt. Im Hinblick darauf, daß der Begriff „Erwerbseinkommen“ nicht auf inländische Sachverhalte beschränkt ist, bedarf es hinsichtlich dieser Personengruppen keiner ergänzenden Regelung.

#### Zu § 3:

Nach den von Österreich mit den EG-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, die auch Regelungen betreffend die Gewährung von Sachleistungen an Pensionisten vorsehen, sind die Bezieher nur einer österreichischen Pension mit Wohnort im jeweiligen Vertragsausland in der Regel in der Krankenversicherung der Pensionisten des jeweiligen Wohnortstaates versichert (zB Art. 13 Abs. 1 des österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 307/1983). Diese Krankenversicherung besteht in diesen Fällen unabhängig davon, ob bei Wohnort in Österreich dieser Pensionsbezug ebenfalls einen Krankenversicherungsschutz zur Folge gehabt hätte.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die nach ihrem Art. 6 lit. a für die von der Verordnung erfaßten Personen an die Stelle der bisherigen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit tritt, ist allerdings zu prüfen, ob ein solcher Pensionsbezug im Heimatstaat zu einem Versicherungsschutz führen würde und erst dann sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Wohnortstaat gegeben (Art. 28 bzw. Art. 28 a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Bei einem

Wirksamwerden des EG-Rechtes für Österreich würden daher jene Personen den bisher auf Grund der von Österreich geschlossenen Abkommen eingeräumten Krankenversicherungsschutz verlieren, die zwar eine österreichische Pension beziehen, aber bei Wohnort in Österreich nicht der Krankenversicherung der Pensionisten unterliegen würden (die durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662, zwar in die Pensionsversicherung nach dem FSVG, nicht aber in die Krankenversicherung einbezogenen Personengruppen).

Für solche Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EG-Rechts für Österreich ihren Wohnort bereits in einem Abkommensstaat Österreichs haben und die auf Grund dieses Abkommens in der Krankenversicherung der Pensionisten des jeweiligen Wohnortstaates geschützt sind, wird dieser Schutz für die Dauer des weiteren Wohnortes in diesem Staat aufrechterhalten.

#### Zu § 4:

Das EG-Recht im Bereich der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer geht davon aus, daß Versicherungszeiten grundsätzlich nur in einem Staat erworben werden können (Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Sofern in Ausnahmefällen gleichzeitig Versicherungszeiten in mehreren Mitgliedstaaten vorliegen, wird in der Regel nur eine hiervon berücksichtigt (Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72). Decken sich hiebei Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung mit im Rahmen einer Pflichtversicherung zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, so sind nur diese letztgenannten Zeiten der Pflichtversicherung zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72). Zu einem solchen Zusammentreffen von Pflichtversicherungs- und freiwilligen Versicherungszeiten kann es zum einen für Zeiten vor einem Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zum anderen aber auch für danach liegende Zeiten im Bereich der Pensionsversicherung auf Grund des Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 kommen.

Bei der Berechnung der Leistungen im Bereich der Pensionsversicherung sind nach dem EG-Recht vorerst die verdrängten Zeiten der freiwilligen Versicherung außer Betracht zu lassen und es ist nur jener Leistungsbetrag zu errechnen, der auf den sonstigen Versicherungszeiten beruht (Art. 46 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/72). Der so ermittelte Betrag ist um jenen Betrag zu erhöhen, der den verdrängten Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entspricht (Art. 46 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/72).

In bezug auf Österreich betrifft diese EG-Rechtslage das Zusammentreffen ausländischer Zeiten einer Pflichtversicherung mit nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung (§ 16 a ASVG — Selbstversicherung in der Pensionsversicherung) oder einer freiwilligen Weiterversicherung (zB § 17 ASVG). Im Hinblick darauf, daß die österreichischen Rechtsvorschriften keine unmittelbar anwendbaren Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des nach dem EG-Recht in diesen Fällen gebührenden besonderen Leistungsbetrages enthalten, ist eine ergänzende Regelung erforderlich.

Entsprechend der Regelung betreffend den Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension (zB § 261 a ASVG) wird nunmehr ein einheitlicher Hundertsatz unabhängig von der Lagerung der Zeit der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung von 1,9 einer gesondert zu bildenden Bemessungsgrundlage aus den zu berücksichtigenden Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung vorgesehen. Daher ist beim Vorliegen von mehr als 180 Monaten einer solchen freiwilligen Versicherung in entsprechender Anwendung zB des § 238 ASVG für die Bildung der Bemessungsgrundlage nur die Summe der 180 höchsten aus diesen Zeiten der freiwilligen Versicherung ermittelten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen maßgebend.

Zu Klarstellungszwecken ist ergänzend festzuhalten, daß für Beiträge zur Höherversicherung (zB nach § 20 Abs. 3 ASVG), die während einer Zeit einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung in Österreich, die nach Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch ausländische Pflichtversicherungszeiten verdrängt wird, entrichtet wurden, die für die Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages für solche Beiträge zur Höherversicherung maßgebenden österreichischen Rechtsvorschriften (zB § 248 ASVG) weiterhin anzuwenden sind.

#### Zu § 5:

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 4 ausgeführt worden ist, beruht das EG-Recht auf dem Grundsatz, daß bei zeitlich sich deckenden Versicherungszeiten grundsätzlich nur eine dieser Zeiten berücksichtigt werden kann. Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 enthält eine entsprechende Aufstellung, welche Zeiten jeweils hiebei verdrängt werden. Danach gehen insbesondere Versicherungs- oder Wohnzeiten, die keine gleichgestellten Zeiten sind, den gleichgestellten Zeiten vor und ist beim Zusammentreffen mehrerer gleichgestellter Zeiten diese Zeit nur von jenem Staat zu berücksichtigen, nach dessen Rechtsvorschriften vor oder nach der gleichgestellten Zeit eine Pflichtversicherung bestand. Was unter „Versiche-

rungszeiten“, „Wohnzeiten“ bzw. „gleichgestellten Zeiten“ zu verstehen ist, wird im Art. 1 lit. r und sa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegt.

Zunächst ist klarzustellen, daß sich die dargestellten Verdrängungsregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 nur auf jene Fälle beziehen, in denen die Leistung unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nach der „Pro-rata-temporis-Berechnungsmethode“) berechnet wird, und nicht auf jene, in denen die nur nach nationalem Recht berechnete Pension nach Art. 46 Abs. 1 lit. a i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gebührt. Nach den österreichischen Rechtsvorschriften gelten die nach §§ 227 Abs. 1 Z 4 oder 228 Abs. 1 Z 10 ASVG, § 116 a GSVG oder § 107 a BSVG eingeräumten Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten wiewohl für diese Zeiten eine eigene Bemessungsgrundlage (zB § 239 ASVG) vorgesehen ist und diese Zeiten sich somit bei der Leistungsberechnung eher wie Beitragszeiten auswirken. Fallen diese Kindererziehungszeiten mit Versicherungszeiten eines anderen EG-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates zusammen, so stellt sich die Frage nach dem Schicksal dieser Zeiten bei der Leistungsberechnung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Betrachtet man die Kindererziehungszeiten im Rahmen des EG-Rechtes auf Grund der nationalen Systematik als gleichgestellte Zeit so werden sie jedenfalls nach Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch jede gleichzeitige Versicherungs- oder Wohnzeit eines anderen EG-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates, die nicht gleichgestellte Zeit ist, aber auch durch vorrangige gleichgestellte Zeiten eines anderen EG-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates verdrängt. Aber selbst bei Behandlung dieser Zeiten aus der Sicht des EG-Rechtes als Beitragszeit dürfte die Systematik des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dazu führen, daß diese Zeiten — entgegen der nationalen österreichischen Rechtslage — gar nicht entstehen können. Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterliegt eine Person nämlich ausschließlich den Rechtsvorschriften jeweils nur eines Staates. Dies führt dazu, daß eine Frau, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit zB den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, nicht gleichzeitig Versicherungszeiten zB auf Grund eines Wohnsitzes in Dänemark, aber zweifellos auch nicht Kindererziehungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften erwerben kann.

Um diese ungewollte Vernichtung der nach den österreichischen Rechtsvorschriften beabsichtigten Vorteile für Personen, die Kinder erzogen haben, zu vermeiden, ist eine ergänzende Regelung erforderlich. Ein nationales „Wiederaufleben“ dieser Zeiten als österreichische Versicherungszeiten und damit verbunden auch die Verpflichtung

der anderen EG-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten, diese Zeiten berücksichtigen zu müssen, wäre EG-rechtswidrig. Es wurde daher die EG-konforme Lösung gewählt, einen diesen Zeiten entsprechenden nach den österreichischen Rechtsvorschriften berechneten Zuschlag zu dem nach Art. 46 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 errechneten theoretischen Betrag zu gewähren. Dieser Zuschlag errechnet sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage von derzeit monatlich 5 800 S (zB § 239 ASVG) mit dem Steigerungsbetrag von 1,9% pro 12 Monate der Kindererziehung (zB § 261 Abs. 2 ASVG). Bei einer Person, deren zB 4 Jahre der Kindererziehung durch Versicherungszeiten in einem anderen EG-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat verdrängt wurden, ist der theoretische Betrag daher um 440,80 S zu erhöhen. Der so erhöhte theoretische Betrag ist sodann der Berechnung entweder des tatsächlich geschuldeten Betrages nach Art. 46 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder der Leistungen nach Titel III Kapitel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gemäß Art. 79 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung zugrunde zu legen.

#### Zu § 6:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind Kinderzuschüsse zu Pensionen und Familienbeihilfen für Pensionsbezieher sowie Waisenpensionen und Familienbeihilfen für Waisen nur aus dem System eines Staates zu gewähren, der bei der Berechnung dieser Leistungen erforderlichenfalls auch die in anderen EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen hat (Kapitel 8 des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Zuständig für diese Leistungsgewährung ist primär der Wohnortstaat; sofern nach dessen Rechtsvorschriften allerdings kein Pensionsanspruch besteht, der Staat, in dem die längste Versicherungskarriere vorliegt.

Der EuGH hat diese Rechtslage allerdings fortentwickelt und entschieden, daß durch diese primäre Zuständigkeit nur eines Staates ein allenfalls höherer Anspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates nicht vernichtet werden darf. Dieser andere Staat hat einen entsprechenden Unterschiedsbetrag zu zahlen. Die nach Art. 80 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingesetzte Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat in ihrem Beschluß Nr. 129 (386 Y 0129 ABl. Nr. C 141 vom 7. Juni 1986, S. 7, der auch vom EWR-Abkommen erfaßt ist — Anhang VI Punkt 28) die näheren Details betreffend die Umsetzung dieser Rechtsprechung des EuGH festgelegt, der aber durch die jüngste Judikatur zum Teil überholt ist (Urteil vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-251/89). Dieser Judikatur wird im Beschluß Nr. 150 (ABl. Nr. C 229 vom 25. August 1993, S. 5), der den Beschluß

Nr. 129 ablöst, Rechnung getragen. Dieser neue Beschluß ist allerdings vom EWR-Abkommen derzeit noch nicht erfaßt.

Nach den vom EuGH herausgearbeiteten Grundsätzen ist stets von einem Vergleich der Summen der Leistungen der in Betracht kommenden Staaten auszugehen. Die jeweilige innerstaatliche Koordination ist dabei aber den einzelnen Staaten überlassen. Nachdem in Österreich bei diesem Summenvergleich Kinderzuschüsse (zB nach § 262 ASVG), Waisenpensionen und jeweils auch Familienbeihilfen betroffen sind und diese Leistungen zum einen durch die Pensionsversicherungsträger und zum anderen durch die Finanzämter erbracht werden, ist eine innerösterreichische Koordination erforderlich.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Aufteilung sind aus den folgenden drei Beispielen ersichtlich:

	1	2	3
Österreich:	WP 3 000,—	3 000,—	3 000,—
	FB <u>1 400,—</u>	<u>1 400,—</u>	<u>1 400,—</u>
	4 400,—	4 400,—	4 400,—
Ausland:	WP 1 000,—	3 500,—	1 000,—
	FB <u>1 000,—</u>	<u>500,—</u>	<u>2 000,—</u>
	2 000,—	4 000,—	3 000,—
Unterschiedsbetrag durch	WP 2 000,—	0,—	1 400,—
	FB <u>400,—</u>	<u>400,—</u>	<u>0,—</u>
Österreich	2 400,—	400,—	1 400,—

WP ... Waisenpension  
FB ... Familienbeihilfe

Im Hinblick darauf, daß im Verhältnis zum Ausland eine österreichische Einrichtung die Koordination übernehmen muß, werden diese Aufgaben den betroffenen Pensionsversicherungsträgern übertragen.

#### Zu § 7:

Art. 36 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthalten die Ermächtigung für die zuständigen Behörden (in Österreich: Bundesministerium für Arbeit und Soziales — siehe Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72), von den nach dem EG-Recht an sich vorgesehenen Kostenerstattungen für die von einem Staat aushilfsweise gewährten Sachleistungen der Kranken- und Unfallversicherung (entweder Kostenerstattung in Höhe des tatsächlichen Betrages oder durch Pauschbeträge — Art. 93 bis 96 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72) abweichende Erstattungsverfahren zu vereinbaren. Als solche abweichende Erstattungsverfahren kommen insbesondere die Festlegung von Pauschbeträgen in Fällen, in denen nach dem EG-Recht eine



Kostenerstattung in Höhe des tatsächlichen Betrages vorgesehen ist, oder ein Kostenerstattungsverzicht in Betracht.

Bei einer solchen abweichenden Kostenerstattungsvereinbarung ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß nach der Systematik des EG-Rechts jener Träger, der einen Pauschbetrag erhält, für die im Gebiet dieses Staates wohnenden Personen, die in einem anderen Staat anspruchsberechtigt sind, als zuständiger Träger gilt (zB Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72). Auf Grund dieser Rechtslage gilt zB für den Bezieher nur einer österreichischen Pension, der in Deutschland wohnt, der (aushelfende) deutsche Träger des Wohnortes als zuständiger Träger. Will dieser Pensionsbezieher seinen Urlaub in Griechenland verbringen, so hat der hierfür gesondert als zuständiger Träger bezeichnete deutsche Träger die Kosten einer allfälligen Behandlung während des Urlaubes dem aushelfenden griechischen Träger zu erstatten. Der vom an sich zuständigen österreichischen Träger an den deutschen Träger des Wohnortes gezahlte Pauschbetrag deckt auch diese Kosten einer Behandlung außerhalb des Wohnortstaates bereits ab.

Dieser Systematik des EG-Rechtes ist auch bei der Vereinbarung von Pauschbeträgen für sonstige Personen, die außerhalb des Staates wohnen, in dem der an sich zuständige Träger seinen Sitz hat, oder bei einem Erstattungsverzicht für die Betreuung solcher Personen zu folgen. Im Hinblick darauf, daß bei restriktiver Interpretation Art. 36 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 keine Ermächtigung für den österreichischen Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine solche ergänzende Regelung enthalten, ist eine entsprechende Ermächtigung auf bundesgesetzlicher Ebene erforderlich.

Dies gilt auch für einen zweiten Punkt der mit der Vereinbarung von vom EG-Recht abweichenden Kostenerstattungen zusammenhängt. Ohne ergänzende Regelung würden nämlich insbesondere bei einem Kostenerstattungsverzicht die in Österreich als aushelfende Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes in Betracht kommenden Gebietskrankenkassen (siehe Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72) einseitig belastet werden, da diese keine Erstattung der für in einem anderen Staat anspruchsberechtigte Personen erbrachten Sachleistungen erhalten könnten. Zum anderen würden alle übrigen österreichischen Krankenversicherungsträger, deren Anspruchsberechtigte in dem in Betracht kommenden EG-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat Leistungen in Anspruch nehmen, für welche allerdings bei einem Kostenerstattungsverzicht keine Kosten zu erstatten sind, einen Gewinn aus einer solchen Vereinbarung ziehen. Um diesen ungewollten Effekt auszuschließen, sind daher begleitende Regelungen betreffend eine inneröster-

reichische Umverteilung der sich aus einer solchen Kostenerstattungsvereinbarung ergebenden Kosten erforderlich.

Technisch kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales von dieser Ermächtigung zu einer Regelung — die nach dem Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung auf Verordnungsebene steht —, entweder in der Kostenerstattungsvereinbarung selbst, oder, bei einer Weigerung eines Staates, solche Regelungen in eine bilaterale Vereinbarung aufzunehmen, in einer eigenen nationalen Verordnung Gebrauch machen.

#### Zu § 8:

Die Frage, mit welchem Wechselkurs Beträge in der Währung eines EG-Mitgliedstaates umzurechnen sind, wird hinsichtlich der von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Fälle durch Art. 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie in Ergänzung dazu durch die Beschlüsse der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Nr. 99 (375 Y 0705(02) ABl. Nr. C 150 vom 5. Juli 1975, S. 2 — Anhang VI Punkt 15 des EWR-Abkommens) und Nr. 139 (90/C 94/03 ABl. Nr. C 94 vom 12. April 1990, S. 3 — Anhang VI Punkt 38 des EWR-Abkommens) geregelt. Danach sind für die im Artikel 107 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgelisteten Fälle, die durch den Beschluß Nr. 139 insbesondere hinsichtlich der Währungsumrechnung für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht bei ausländischen Einkünften ergänzt wurden, die von der EG-Kommission festgelegten Kurse maßgebend. Für die in dieser Liste nicht erfaßten Fälle (insbesondere Kostenerstattung für die Erbringung von Sachleistungen der Kranken- oder Unfallversicherung durch den aushelfenden Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes zu Lasten des zuständigen Trägers — Art. 36 bzw. 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) ist nach Art. 107 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 der am Tag der Zahlung geltende amtliche Wechselkurs anzuwenden.

Im Hinblick darauf, daß die EG-Verordnungen aber nicht sämtliche Fälle im Verhältnis zu den EG-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten erfassen (ausgeschlossen vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 2) sind insbesondere die Staatsangehörigen eines Staates außerhalb der EG bzw. des EWR), besteht diesbezüglich ein Regelungsbedarf, um eine unterschiedliche Rechtsfolge — je nach der Lage des jeweiligen Falles — im Verhältnis zu ein- und demselben EG-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat zu vermeiden. Durch die vorliegende Regelung wird die Umrechnungsregelung des Art. 107 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einschließlich der zur Klarstellung dieses Artikels gefaßten Beschlüsse der

Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die von der genannten Verordnung nicht erfaßten Fälle für entsprechend anwendbar erklärt. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Regelung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 bei einer Geltung auch für diese nicht erfaßten Fälle anzuwenden wäre, um so eine eindeutige Zuordnung des jeweiligen Falles zu einer der beiden Umrechnungsmodalitäten des Art. 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sicherzustellen.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß diese Umrechnungsregelung auch für die Anwendung der mit den EG-Mitgliedstaaten bzw. den EWR-Staaten derzeit in Kraft stehenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit gilt, sofern sie nach Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (für die vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Verordnung nicht erfaßten Fälle) weiter

anzuwenden sind, da diese Abkommen keine entsprechenden Regelungen enthalten.

**Zu § 9:**

Auf Grund dieser Bestimmung tritt das Bundesgesetz mit dem Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für Österreich, somit entweder mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens oder mit dem EG-Beitritt in Kraft.

**Zu § 10:**

Soweit der Bereich der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) berührt ist, fällt die Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales, soweit der Bereich der Familienleistungen bzw. -beihilfen betroffen wird, in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.